

EINWOHNERGEMEINDE HIMMELRIED



BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE HIMMELRIED

1. Allgemeines

Art. 1

Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat.

Die religiöse Feier des Begräbnisses bleibt den Hinterlassenen der verstorbenen Person überlassen.

Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten, kann auf ärztliches Gutachten hin, die Ortspolizei eine öffentliche Begräbnisfeier, beziehungsweise ein öffentliches Leichengeleit überhaupt untersagen.

Art. 2

Jeder Todesfall ist innert zwei Tagen (Todesstag nicht eingerechnet) dem Zivilstandsamt des Todesortes anzuzeigen. Nichtbefolgung der Anzeigepflicht ist strafbar. Zur mündlichen Anzeige sind verpflichtet: Der Ehegatte, die Kinder und ihre Ehegatten, sodann, der Reihe nach: die dem Verstorbenen nächstverwandte ortsabwesende Person, der Vorsteher des Haushaltes, in dem der Tod erfolgt ist, und jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat. Ist der Tod in einer Anstalt (Spital, Strafanstalt, usw.) erfolgt, kann der Vorsteher der Anstalt die Anzeige erstatten. Mit der Todesanzeige ist eine ärztliche Bescheinigung beizubringen, die den Tod feststellt. Erst nach Anzeige des Todes darf die Leiche bestattet oder ein Leichenpass ausgestellt werden.

Art. 3

Totengräber und Friedhofgärtner werden durch den Gemeinderat eingesetzt. Pflichten und Rechte werden durch das Pflichtenheft geordnet.

2. Bestattungsvorschriften

Art. 4

Die Bestattung soll frühestens 48 Stunden nach Eintritt 'des Todes erfolgen.

Die Beerdigungen finden in der Regel zwischen 8.00 - 17.00 Uhr statt.

Die Verständigung mit den Pfarrämtern über die Abdankung ist Sache der Angehörigen.

Die Vornahme der bei Beerdigungen üblichen kirchlichen Handlungen ist gewährleistet.

Art. 5

Die Angehörigen einer verstorbenen Person haben die Beschaffung des Sarges und deren Bezahlung, Anzeige an die Gemeindeverwaltung, Anzeige an den Geistlichen und den Sigrist wegen der kirchlichen Beerdigung und dem Sterbe- und Beerdigungsgeläute, Anstellung von Trägern etc. selbst vorzunehmen.

Art. 6

Sind mehrere Beerdigungen auf den gleichen Tag angesetzt, so ist der Zeitpunkt des erfolgten Ablebens in der Regel massgebend.

3. Der Friedhof

Art. 7

Der Friedhof ist die letzte Ruhestätte der verstorbenen Einwohner von Himmelried.

Auf Wunsch der Angehörigen kann eine Beerdigung in einer anderen Gemeinde erfolgen, sofern die dortige Friedhofverwaltung damit einverstanden ist und keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen vorliegen.

Die Beerdigung einer nicht in der Gemeinde Himmelried niedergelassenen Person kann mit Bewilligung des Gemeinderates auf unserem Friedhof erfolgen. Die Kosten betragen Fr. 500.-

Art. 8

Der Friedhof besteht aus einem Gemeinschaftsgrab, einem Urnengrabfeld und einem Friedhofteil für Erdbestattungen.

Die Gräber werden gemäss dem Friedhofplan angelegt. Familiengräber sind nicht gestattet. Bei verstorbenen Ortsgeistlichen können innerhalb des Friedhofs Ausnahmen gemacht werden.

Art. 9

Die Tiefe der Gräber beträgt:

Erwachsene	180 cm
Kinder von 3 - 12 Jahren	150 cm
Kinder unter 3 Jahren	120 cm
Urnen	80 cm
Grababstand mindestens	30 cm

Art. 10

Es darf kein Grab vor Ablauf von mindestens 20 Jahren wieder geöffnet werden. Eine frühere Öffnung der Gräber, Exhumierung, ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet.

Art. 11

Feuer-/Urnenbestattung:

Sämtliche, die Feuerbestattung betreffenden Angelegenheiten, sind von den Angehörigen zu regeln.

Art. 12

Zusätzliche Urnenbestattung:

Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen kann zusätzlich die Beisetzung von höchstens zwei Urnen im Reihengrab für Erdbestattungen sowie höchstens einer im Urnengrab einer verstorbenen angehörigen Person erfolgen.

Art. 13

In den letzten 10 Jahren der Ruhezeit, kann keine Urne mehr beigesetzt werden. Die Benützungsdauer der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

Art. 14

Gemeinschaftsgrab:

Die Urnen werden in den dafür vorgesehen „Schiffen“ bestattet. Die Bestattung ist in einem der farbigen Schiffe frei wählbar.

Beschriftungen für die Verstorbenen, werden mit Name, Geburts- und Todesjahr bei den Namensstelen festgehalten. Das Format und die Art und Weise wird vom Gemeinderat vorgegeben und gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Art. 15

Der Friedhof soll als Ruhestätte der Toten mit gebührender Ehrfurcht betreten werden.

Hunde dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.

Urheber von Verunreinigungen und Beschädigungen auf dem Friedhofareal werden rechtlich verfolgt.

4. Grabsteine

Art. 16

Die Angehörigen sind verpflichtet, für das Aufrichten und eventuell nötige Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabsteine zu sorgen, ansonsten dies nach vorheriger Meldung durch die Gemeinde, auf Kosten der Angehörigen, durch Dritte ausgeführt wird. Das Ausschmücken und die Pflege des Grabes, hat von den Angehörigen auf eigene Kosten zu erfolgen.

Art. 17

Bewilligungspflicht:

Das Gesuch für den Gestaltungsentwurf der Grabsteine ist, vor der Erteilung eines Auftrages an den Lieferanten, dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Einfassung:

Es sind keine Grabeinfassungen erlaubt.

Art. 18

Bei Uneinigkeit zwischen Gemeinderat und den Hinterbliebenen, kann ein Gutachten eines Experten eingeholt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen. Nach Eingang des Gutachtens kann der Gemeinderat erneut über das Grabmalgesuch beschliessen. Ein allfälliges Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss des Gemeinderates richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 19

Grabmäler sind wie folgt gestattet:

1. Anonyme Gräber sind nur für Urnengräber auf dem hierzu bestimmten Friedhofteil erlaubt.
2. Es sind Grabmäler erlaubt, die das Ausmass des Grabes nicht überschreiten, bei Erdbestattungen in maximaler Höhe von 100cm, max. Breite von 60cm und max. Dicke von 16 cm.
Bei Urnenbestattungen in maximaler Höhe von 80cm, max. Breite von 50 cm und max. Dicke von 16 cm.
3. Es dürfen keine Grabmäler aus reflektierendem Material erstellt werden.
4. Es wird keine Einfassung erlaubt. Art 19

Die Grabsteine dürfen nur nach Weisung des Friedhofgärtners gesetzt werden. Die Bildhauer müssen den Friedhofgärtner vorher benachrichtigen.

Grabsteine dürfen nicht vor 8 Monaten nach erfolgter Bestattung gestellt werden. Bis zu dieser Zeit ist das Grab mit einer Holzeinfassung zu versehen.

5. Kostenbeteiligung / Grabgestaltung

Art. 20

Kosten der Graböffnung:

1. Die Kosten der Graböffnung bei Erd- oder Urnenbestattung werden nach Aufwand berechnet und den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.
2. Bei Feuerbestattungen werden die Kremationskosten ebenfalls den Hinterbliebenen fakturiert.

Art. 21

Wenn keine Hinterbliebenen vorhanden sind, oder wenn diese bedürftig sind, kann der Gemeinderat, ganz oder teilweise auf Kosten der Gemeinde, einen einfachen und einheitlichen Grabstein erstellen lassen.

Art. 22

Bei der Wahl der Pflanzen, zum Schmuck des Grabes, ist auf eine harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und auf den ganzen Friedhof Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 40 cm nicht übersteigen. Das Anpflanzen von Sträuchern und Bäumchen aller Art ist verboten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch Pflanzen noch durch Grabschmuck beeinträchtigt werden.

Art. 23

Die Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten. Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgter Aufforderung zur Instand Stellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen bepflanzt.

Wer aus irgendeinem Grund die Grabpflege nicht selber ausführen kann, setzt sich mit dem Gemeinderat in Verbindung. Die Kosten des Grabunterhaltes durch Dritte gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Überreste von Blumen und anderen Grababfällen usw. müssen in die Mulde gebracht werden.

Es ist untersagt, leere Büchsen, Gläser und dergleichen auf dem Grab liegenzulassen. Der Friedhofgärtner ist angewiesen solche Gegenstände zu entfernen.

Art. 24

Alle Anlagen des Friedhofes werden dem Schutz der Besucher empfohlen. Die zum Friedhof gehörenden Geräte, z.B. Giesskannen, müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort zurückgestellt werden.

Art. 25

Das Abräumen von Grabfeldern wird jeweils durch Inserat im Anzeiger bekanntgegeben. Auf diesen Feldern sind Grabsteine und Anpflanzungen zu entfernen. Werden diese nicht innert der festgesetzten Frist entfernt, verfügt der Gemeinderat darüber. Für die Unkosten wird den Hinterbliebenen Rechnung gestellt.

Art. 26

Die Gemeinde Himmelried übernimmt keine Haftung für Grabsteine, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf dem Friedhof niedergelegte Gegenstände. Für Beschädigungen irgendwelcher Art durch die Grabsteinlieferanten und deren Beauftragte haften diese oder deren Auftraggeber.

Art. 27

Die Gesamtgestaltung der Grabfelder obliegt dem Gemeinderat.

6. Schlussbestimmungen

Art. 28

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden, soweit sie nicht unter andere Strafandrohungen fallen, mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft. Die Bussengelder werden für den Unterhalt des Friedhofs verwendet.

Art. 29

Dieses Reglement tritt, nach der Genehmigung der Gemeindeversammlung und des Departement des Innern vom Kantons Solothurn, auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Nach Inkrafttreten dieses Reglements werden alle vorangehenden Gemeindevorschriften über das Friedhof- und Beerdigungswesen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Himmelried beschlossen am:
17. Dezember 2012

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

sig. Roland Schmid

sig. Ernst Winistörfer